

Informationsblatt zur Beihilfegewährung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger erhalten Sie für sich und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Antrag weiterhin Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Der Beihilfebemessungssatz sowohl für Aufwendungen des Beihilfeberechtigten als auch des berücksichtigungsfähigen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners (ausgenommen sind Lebenspartner von Waisen) beträgt 70 vom Hundert. Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Kranken- und Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen (das sind nicht nur die angemessenen, sondern auch die tatsächliche entstandenen Aufwendungen) nicht übersteigen. Überschreiten Beihilfe und Erstattung zusammen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, ist die Gesamtbeihilfe um den Überschussbetrag zu kürzen.

Sofern Sie Ihren Krankenversicherungsschutz anpassen oder ändern, legen Sie bitte mit Ihrem nächsten Beihilfeantrag einen entsprechenden Nachweis Ihrer Krankenversicherung vor.

Die Zuständigkeit Ihrer Beihilfesachbearbeiterin/ Ihres Beihilfesachbearbeiters bleibt auch nach Eintritt in Ihren Ruhestand bestehen. **Für weitere Fragen und Erläuterungen steht Ihnen diese/ dieser – auch telefonisch (Tel. 0511/ 36 409 – 89) – gern zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK